

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der Verordnung zur
Errichtung des Kohäsionsfonds

KOM(93) 699 endg.; Ratsdok. 4333/94

130/94

KEP-AE-Nr.: 940355

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 03. Februar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Januar 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat vor dem 01. April 1994 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 659/92 = AE-Nr. 922529 und Drucksache 115/93 = AE-Nr. 930362.

BEGRÜNDUNG

1. In Artikel 130d des Vertrags ist die Errichtung eines Kohäsionsfonds vorgesehen, der zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell beitragen soll.
2. Der Europäische Rat von Edinburgh hat den Anwendungsbereich dieses Instruments und die Bedingungen für seine Arbeitsweise festgelegt. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates zielt auf die Errichtung des Kohäsionsfonds ab.
3. Die Kommission hat im Dezember 1992 den Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds vorgelegt, der sich auf den durch den Vertrag von Maastricht geänderten Artikel 130d stützt und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates Rechnung trägt.
4. Der vorliegende Vorschlag ersetzt diesen Text und enthält einige Änderungen, um insbesondere den Anträgen des Europäischen Parlaments in den geeigneten Fällen der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung des Kohäsions-Finanzinstruments sowie Anpassungen Rechnung zu tragen, die angesichts der 1993 gesammelten Erfahrungen notwendig erscheinen.
5. Die Kommission will dafür sorgen, daß der Kohäsionsfonds so schnell wie möglich anstelle des Kohäsionsfinanzinstruments die Finanzierung von Vorhaben übernehmen kann, ohne daß dadurch die Kontinuität bei der Durchführung von Investitionen oder der Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft gefährdet wird.
6. Die grundlegenden Konzepte des Vorschlags sind bereits in der Mitteilung der Kommission KOM(92) 339 endg. vom 31. Juli 1992 dargelegt worden.
7. Die Kommission unterbreitet ferner einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds

(94/C 39/08)

KOM(93) 699 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Januar 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130d Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages hat die Gemeinschaft die Aufgabe, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten als wesentliche Ziele für die Entwicklung und den Erfolg der Gemeinschaft zu fördern. Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist in Artikel 3 Buchstabe j) als eine der Tätigkeiten der Gemeinschaft im Hinblick auf die in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben genannt.

Nach Artikel 130a des Vertrages entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern. Gemeinschaftliche Maßnahmen, die mit Hilfe des Kohäsionsfonds ergriffen werden, können dazu beitragen, die in Artikel 130a genannten Ziele zu erreichen.

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1992 in Lissabon und vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh wurden die Leitlinien der Errichtung eines Kohäsionsfonds aufgestellt.

Zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist es erforderlich, daß die Gemeinschaft zusätzlich zu den Aktionen der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Finanzin-

strumente in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse tätig wird.

Im Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union wird bekräftigt, daß eine der Aufgaben in der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten besteht, und festgelegt, daß der Kohäsionsfonds einen finanziellen Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze in den Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts bereitstellt, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen. Der relative Wohlstand der Mitgliedstaaten läßt sich am besten auf der Grundlage des Pro-Kopf-BSP, das in Kaufkraftparitäten gemessen wird, bewerten.

Die besondere Situation der betreffenden Mitgliedstaaten erfordert ein entschlossenes Vorgehen, um die Konvergenzkriterien zu erfüllen, die eine Voraussetzung für die Einleitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sind. In diesem Zusammenhang hat jeder Empfängermitgliedstaat dem Rat ein Konvergenzprogramm zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vorgelegt.

In Artikel 130d zweiter Absatz des Vertrages ist darüber hinaus festgelegt, daß der Rat einen Kohäsionsfonds errichtet, der zur Finanzierung von Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur beiträgt.

Nach Artikel 129c Absatz 1 des Vertrages kann die Gemeinschaft über den Kohäsionsfonds zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen, wobei die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben zu berücksichtigen ist. Aus dem Fonds finanzierte Vorhaben sollen unter die vom Rat angenommenen — einschließlich der aufgrund von Artikel 75 EG-Vertrag genehmigten — bzw. von der Kommission vorgeschlagenen Leitlinien für transeuropäische Netze fallen. Solange diese Voraussetzung noch

nicht erfüllt ist, können andere Verkehrsinfrastrukturvorhaben finanziert werden, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 129b des Vertrages beitragen.

In Artikel 130r des Vertrages sind die Ziele und Grundsätze der gemeinschaftlichen Umweltpolitik festgelegt. Die Gemeinschaft kann über den Kohäsionsfonds zu Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen. Gemäß Artikel 130s Absatz 5 des Vertrages trägt der Kohäsionsfonds unbeschadet des Verursacherprinzips zur Finanzierung von Maßnahmen bei, wenn der Rat beschließt, daß sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden sind.

Die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften Entwicklung sind in dem Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung festgelegt, so wie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 ⁽¹⁾ vorgesehen.

Es ist notwendig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur und von Vorhaben im Umweltbereich zu gewährleisten.

Im Grünbuch der Kommission ⁽²⁾ zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt wird auf die Notwendigkeit der Entwicklung eines umweltfreundlicheren Verkehrswegenetzes hingewiesen.

Da die betreffenden Mitgliedstaaten zugesagt haben, ihren Investitionsaufwand in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur nicht zu verringern, gilt die Zusätzlichkeit im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ⁽⁴⁾, nicht für den Kohäsionsfonds.

In Übereinstimmung mit Artikel 198e des Vertrages sollte die Europäische Investitionsbank die Finanzierung von Investitionen in Verbindung mit der Unterstützung aus den anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft erleichtern.

Es ist notwendig, die Aktionen, die mit Hilfe des Kohäsionsfonds, der Strukturfonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente in den Bereichen Umwelt und trans-europäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur durchgeführt werden, zu koordinieren, um die Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen zu erhöhen.

Um den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Ausarbeitung von Vorhaben zu helfen, sollte die Kommission in der Lage sein, ihnen die notwendige technische Hilfe zur Ausarbeitung und Durchführung einschließlich der Projektbegleitung und -bewertung zu gewähren.

Um insbesondere ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, sollte vor der Bindung der Gemeinschaftsmittel eine sorgfältige Vorausbeurteilung durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, daß sie einen wirtschaftlichen Gewinn erbringen, der den eingesetzten Mitteln entspricht.

Die Interventionen des Kohäsionsfonds müssen mit den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge, in Einklang stehen. Im Hinblick auf den Umweltschutz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Um die Ausarbeitung von Vorhaben zu erleichtern, sollte eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten erfolgen.

Angesichts der Erfordernisse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist ein hoher Unterstützungssatz vorzusehen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kohäsionsfonds sind wirksame Methoden zur Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinschaftsaktionen vorzusehen.

Es sollte eine angemessene Information in Form eines Jahresberichts erfolgen.

Auch ist für eine angemessene Publizität der Gemeinschaftsunterstützung durch den Kohäsionsfonds zu sorgen.

Die vorliegende Verordnung soll an Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments ⁽¹⁾ treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Zielsetzung

- (1) Es wird ein Kohäsionsfonds, nachstehend „Fonds“ genannt, errichtet.
- (2) Der Fonds trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bei und wird gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung tätig.
- (3) Im Sinne der vorliegenden Verordnung umfaßt der Begriff „Vorhaben“ technisch und finanzierungsmäßig unabhängige Phasen eines Vorhabens oder von Vorhabensgruppen, die an eine erkennbare Strategie anknüpfen und ein geschlossenes Ganzes bilden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

⁽²⁾ KOM(92) 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 74.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Der Fonds leistet finanzielle Beiträge zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze in den Mitgliedstaaten mit einem in Kaufkraft-Parität gemessenen Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz aufgestellt haben.

(2) Bis Ende 1999 erhalten nur die vier Mitgliedstaaten, die zur Zeit das erste oben genannte Kriterium erfüllen, eine Unterstützung des Fonds. Es handelt sich dabei um Griechenland, Irland, Spanien und Portugal.

(3) Die Mitgliedstaaten können im Hinblick auf das in Absatz 1 genannte BSP-Kriterium weiterhin eine Unterstützung aus dem Fonds erhalten, sofern ihr BSP nach einer Halbzeitprüfung im Jahr 1996 weiterhin unterhalb 90 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt. Jeder dieser Mitgliedstaaten, dessen BSP zu diesem Zeitpunkt den Grenzwert von 90 v. H. überschreitet, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung des Fonds für neue Vorhaben oder für neue Vorhabenstadien bei größeren Vorhaben, die mehrere technisch und finanziell voneinander unabhängige Vorhabenstadien umfassen.

Artikel 3

Förderungswürdige Maßnahmen

(1) Der Fonds kann folgende Vorhaben unterstützen:

- Umweltvorhaben, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 130r des Vertrages beitragen, einschließlich solcher, die sich aus den gemäß Artikel 130s des Vertrages beschlossenen Maßnahmen ergeben,
- Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den Mitgliedstaaten finanziert und im Rahmen der in Artikel 129c des Vertrages genannten Leitlinien bestimmt werden. Solange noch keine geeigneten Leitlinien gemäß Artikel 129c des Vertrages vom Rat aufgestellt oder von der Kommission vorgeschlagen worden sind, können andere Verkehrsinfrastrukturvorhaben finanziert werden, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 129b des Vertrages beitragen.

(2) Der Fonds kann ebenfalls unterstützen:

- Vorstudien, die sich auf förderfähige Vorhaben beziehen, einschließlich derjenigen, die zu ihrer Durchführung notwendig sind,
- Maßnahmen der technischen Hilfe wie:
 - a) horizontale Maßnahmen wie Vergleichsstudien zur Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftsaktion;
 - b) Maßnahmen und Studien, die zur Vorausbeurteilung, Begleitung und Ex-post-Bewertung beitragen und die Koordinierung und Kohärenz zwi-

schen den Vorhaben, insbesondere ihre Übereinstimmung mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken, gewährleisten;

- c) Maßnahmen und Studien im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen im Rahmen der Projektdurchführung.

Artikel 4

Finanzielle Mittel

Die verfügbaren Beträge für Verpflichtungsermächtigungen für den Fonds belaufen sich im Zeitraum 1993—1999 im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 auf insgesamt 15,15 Mrd. ECU zu Preisen von 1992.

Die im Rahmen dieser Verordnungen verfügbaren Beträge für die Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums sind folgende:

- 1993: 1,5 Mrd. ECU,
- 1994: 1,75 Mrd. ECU,
- 1995: 2 Mrd. ECU,
- 1996: 2,25 Mrd. ECU,
- 1997: 2,5 Mrd. ECU,
- 1998: 2,55 Mrd. ECU,
- 1999: 2,6 Mrd. ECU.

Artikel 5

Indikative Mittelaufteilung

Die indikative Aufteilung der gesamten Mittel des Fonds wird anhand präziser und objektiver Kriterien, d. h. hauptsächlich Bevölkerung, Pro-Kopf-BSP und Grundfläche, aber auch unter Berücksichtigung anderer sozio-ökonomischer Faktoren wie beispielsweise einer mangelhaften Verkehrsinfrastruktur festgelegt.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zu der indikativen Mittelaufteilung im Anhang.

Artikel 6

Bedingte Unterstützung

(1) Entscheidet der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 6 des Vertrages oder hat er entschieden, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht, und wird diese Entscheidung gemäß Artikel 104c Absatz 12 binnen einem Jahr oder binnen einer anderen, in einer Empfehlung nach Artikel 104c Absatz 7 bestimmten Frist für die Korrektur des Defizits nicht aufgehoben, so werden für diesen Mitgliedstaat aus dem Fonds keine neuen Vorhaben oder im Falle großer, mehrere Vorhabenstadien umfassender Vorhaben keine neuen Vorhabenstadien finanziert.

(2) Bei Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat unmittelbar betreffen, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ausnahmsweise

beschließen, die Aussetzung der Finanzierung aufzuschieben.

(3) Die Aussetzung der Finanzierung wird nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union wirksam.

(4) Die Aussetzung endet, wenn der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 12 seine Entscheidung nach Artikel 104c Absatz 6 aufhebt.

Artikel 7

Höhe der finanziellen Unterstützung

(1) Die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds wird zu einem Satz von 80 bis 85 v. H. der öffentlichen oder gleichgestellten (nationalen, regionalen oder lokalen) Ausgaben gewährt. Dies gilt auch für die Ausgaben von Einrichtungen, die aufgrund des administrativen oder rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeiten mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzusetzen sind.

Der jeweilige Satz der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der Art der durchzuführenden Aktionen.

(2) Wird die Unterstützung für ein Vorhaben gewährt, das Einnahmen erzielt, so legt die Kommission, soweit es sich um erhebliche Nettoeinnahmen für die Projektträger handelt, in enger Abstimmung mit dem Empfängermitgliedstaat den Ausgabenbetrag fest, nach dem die Beteiligung des Fonds berechnet wird.

Einnahmen schaffende Vorhaben sind:

- Infrastrukturen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- produktive Investitionen im Bereich Umweltschutz.

(3) Bei Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, vor allem, wenn sie auf Veranlassung der Kommission durchgeführt werden, können bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten finanziert werden.

Die Gesamtausgaben aufgrund dieses Absatzes dürfen 0,5 v. H. der Gesamtausstattung des Fonds nicht übersteigen.

Artikel 8

Koordinierung und Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

(1) Die aus dem Fonds finanzierten Vorhaben müssen in Einklang stehen mit den Bestimmungen der Verträge, den aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

(2) Die Kommission sorgt für die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und denjenigen Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 9

Kumulierung und Überschneidung

(1) Ein Ausgabenposten darf nicht gleichzeitig aus dem Fonds und aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei gefördert werden.

(2) Die kumulierte Unterstützung eines Vorhabens aus dem Kohäsionsfonds und anderen Zuschüssen der Gemeinschaft darf 90 v. H. der Gesamtausgaben, bezogen auf dieses Vorhaben, nicht übersteigen.

Artikel 10

Genehmigung der Vorhaben

(1) Die Kommission wählt im Einvernehmen mit dem Empfängermitgliedstaat die im Rahmen des Fonds zu finanzierenden Vorhaben aus.

(2) Es muß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltvorhaben und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben bestehen. Dieses Gleichgewicht ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 130s Absatz 5 des Vertrages herzustellen.

(3) Die Anträge auf finanzielle Unterstützung eines Vorhabens gemäß Artikel 3 sind vom Empfängermitgliedstaat zu stellen. Die Vorhaben, einschließlich Gruppen zusammenhängender Vorhaben, müssen groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken. In jedem Fall dürfen die Gesamtkosten eines Vorhabens oder einer Gruppe zusammenhängender Vorhaben nicht weniger als 10 Millionen ECU betragen.

(4) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten; für die Durchführung zuständige Stelle, Art der Investition und Beschreibung, Kosten und Standort, einschließlich — in geeigneten Fällen — der Verbindung der auf ein und derselben Verkehrsachse gelegenen Vorhaben von gemeinsamen Interesse, Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten, Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung, Angabe der verworfenen Alternativen, gegebenenfalls Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Angaben zum öffentlichen Auftragswesen, Finanzierungsplan und gesamter Finanzierungsbeitrag, den der Mitgliedstaat aus dem Fonds und jeder anderen Gemeinschaftsquelle zu erhalten sucht. Ferner sind alle erforderlichen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Vorhaben im Einklang mit dieser Verordnung stehen.

(5) Zur Gewährleistung der Qualität der Vorhaben werden folgende Kriterien angewandt:

- mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten,
- Prioritäten, die von den begünstigten Mitgliedstaaten aufgestellt worden sind,

- möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze,
- Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Gemeinschaftspolitiken und ihr logischer Zusammenhang mit anderen strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft,
- angemessenes Gleichgewicht zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.

(6) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 und der vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Gewährung einer Unterstützung aus dem Fonds. In den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Vorhaben, Vorhabenstadien bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben werden die Höhe der finanziellen Unterstützung, ein Finanzierungsplan sowie die für die Durchführung der Vorhaben notwendigen Bestimmungen und Bedingungen festgelegt.

(7) Die wichtigsten Punkte der Kommissionsentscheidungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 11

Finanzbestimmungen

- (1) Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen.
- (2) Entscheidet die Kommission positiv, so können die Mittelbindungen für Aktionen gemäß Artikel 3 Absatz 1 entweder in Jahrest ranchen oder in Höhe des Gesamtbetrags der finanziellen Unterstützung vorgenommen werden.
- (3) Ausgaben im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die vor Eingang des entsprechenden Antrags bei der Kommission getätigt wurden, kommen für eine Beteiligung des Fonds nicht in Betracht.
- (4) Die nach der ersten Vorauszahlung geleisteten Beträge müssen sich unmittelbar und eindeutig nach den bei der Durchführung der Vorhaben erzielten Fortschritten richten.
- (5) Die Zahlungen erfolgen in Ecu nach Maßgabe der gemäß Artikel 15 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

Artikel 12

Kontrolle

- (1) Um den erfolgreichen Abschluß der aus dem Fonds finanzierten Vorhaben zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um
 - regelmäßig nachzuprüfen, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
 - Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und zu ahnden,

- infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangene Beträge zurückzufordern. Falls der Mitgliedstaat und/oder die durchführende Behörde nicht nachweist, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, ist der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge verantwortlich.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis und übermitteln ihr insbesondere eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungssysteme, die für die wirksame Durchführung der Aktionen eingerichtet worden sind. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über den Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren. Dabei treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen zu wahren.

(3) Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den betreffenden Vorhaben zur Verfügung.

(4) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188a des Vertrages und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages können Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Vorhaben, die aus dem Fonds finanziert werden, insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren. Sie können ferner die Kontrollsysteme und -maßnahmen der nationalen Behörden überprüfen, die der Kommission die getroffenen diesbezüglichen Maßnahmen mitzuteilen haben.

(5) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission ausführliche Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest und teilt sie dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung mit.

Artikel 13

Begleitung und Bewertung

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, daß den aufgrund dieser Verordnung von der Gemeinschaft geförderten Vorhaben eine wirksame Begleitung und Bewertung zuteil wird. Die Vorhaben sind entsprechend den Ergebnissen der Begleitung und Bewertung anzupassen.
- (2) Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsunterstützung zu gewährleisten, nehmen die Kommission und die Empfängermitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, eine systematische Bewertung der Vorhaben vor.
- (3) Nach Eingang eines Antrags auf Unterstützung und vor der Genehmigung des Vorhabens nimmt die Kommission eine umfassende Prüfung dieses Vorhabens vor, um seine Übereinstimmung mit den Kriterien des Artikels 10 Absatz 5 zu bewerten. Die Kommission for-

dert erforderlichenfalls die EIB auf, sich an der Bewertung des Vorhabens zu beteiligen.

(4) Während der Durchführung der Vorhaben und nach ihrem Abschluß bewerten die Kommission und die Empfängermitgliedstaaten die Durchführung der Vorhaben sowie deren mögliche und tatsächliche Auswirkungen, um zu beurteilen, ob die anfänglich vorgesehenen Ziele erreicht werden können bzw. erreicht worden sind.

(5) Die Modalitäten der Begleitung und Bewertung, wie in Absatz 4 vorgesehen, werden in den Entscheidungen über die Genehmigung der Vorhaben festgelegt.

Artikel 14

Information und Publizität

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds zur Prüfung vor.

Das Europäische Parlament äußert sich binnen kürzester Frist zu diesem Bericht. Die Kommission teilt mit, inwieweit sie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im einzelnen berücksichtigt hat.

(2) Die für die Durchführung einer Aktion mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortlichen Mitgliedstaaten haben für eine angemessene Publizität der Aktion zu sorgen, um

- die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam zu machen,
- die potentiellen Empfänger und Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, daß an deutlich sichtbarer Stelle Hinweistafeln aufgestellt werden, auf denen die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten des jeweiligen Projekts angegeben und ihr Symbol angebracht ist.

Sie unterrichten die Kommission über die dazu unternommenen Schritte.

(3) Sobald diese Verordnung in Kraft tritt, erläßt die Kommission ausführliche Vorschriften zur Information und Publizität, teilt sie dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung mit und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 15

Durchführung

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 16

Schlußbestimmungen und Übergangsbestimmungen

(1) Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat vor Ablauf des Jahres 1999 diese Verordnung nach dem Verfahren von Artikel 130d des Vertrages.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 792/93.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Fortführung von Maßnahmen, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 genehmigt worden sind, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar war und daher ab diesem Zeitpunkt auf diese Maßnahmen zur Anwendung kommt.

(4) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellte Anträge bleiben gültig, sofern sie innerhalb von höchstens zwei Monaten ab diesem Inkrafttreten gegebenenfalls ergänzt worden sind, um sie an die Erfordernisse dieser Verordnung anzupassen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Indikative Aufteilung der Gesamtmittel des Fonds auf die Empfängermitgliedstaaten

Spanien:	52 bis 58 v. H. des Gesamtbetrags,
Griechenland:	16 bis 20 v. H. des Gesamtbetrags,
Portugal:	16 bis 20 v. H. des Gesamtbetrags,
Irland:	7 bis 10 v. H. des Gesamtbetrags.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) zur Errichtung des Kohäsionsfonds

(94/C 39/09)

KOM(93) 699 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Januar 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. .../94 des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. .../94 über den Kohäsionsfonds, nachfolgend „Fonds“ genannt, erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung.

Um die Verwaltung der Fondsbeteiligung zu erleichtern, sollten technisch und finanziell getrennte Vorhabenstadien bestimmt werden können.

Die Grundsätze bei der Bewertung der Vorhaben, für die eine Fondsbeteiligung beantragt wird, sind festzulegen.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Mittelbindung der gewährten Fondsbeteiligung in Jahrestanchen vorzunehmen oder den für das Vorhaben gewährten Gesamtbeitrag zu binden.

Gemäß dem vom Europäischen Rat in Edinburgh am 11. und 12. Dezember 1992 aufgestellten Grundsatz sollen die nach einem ersten Vorschuß geleisteten Zahlungen streng und in transparenter Weise von den bei der Durchführung der Vorhaben gemachten Fortschritten abhängig gemacht werden.

Im Rahmen einer umfassenden Verwendung der Ecu bei den Finanztransaktionen der Gemeinschaft und insbesondere bei der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts sind die Forderungen und finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des Fonds in Ecu auszudrücken.

Es empfiehlt sich, die Art und die Modalitäten der Begleitung der Vorhaben zu regeln.

Außerdem sind die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Finanzkontrolle der Fondsmaßnahmen festzulegen.

Darüber hinaus ist vorzusehen, welche Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten oder Nichterfüllung der für die Gewährung der Fondsbeteiligung vorgesehenen Bedingungen zu treffen sind.

Die Mitgliedstaaten sollten alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung treffen und der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern.

Bei Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen für Vorhaben, die einen Zuschuß aus dem Fonds erhalten, soll dies bei der entsprechenden Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erwähnt werden.

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾ und ihre fortlaufenden Änderungen und insbesondere Artikel 36 Absätze 1 und 2 bestimmen u. a., daß bei allen Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushalts führen können, der zuständige Anweisungsbefugte zuvor einen Mittelbindungsantrag stellen muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Festlegung von Vorhabenstadien

(1) Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem betreffenden Empfängermitgliedstaat technisch und finanziell getrennte Stadien eines Vorhabens zwecks Gewährung der Fondsbeteiligung bestimmen.

(2) Ein Stadium kann auch Vorstudien, Durchführbarkeitsstudien und technische Studien umfassen, die für die Verwirklichung eines Vorhabens notwendig sind.

Artikel 2

Bewertung

(1) Die Kommission prüft die Anträge auf Beteiligung, um insbesondere festzustellen, ob die Verwaltungs- und Finanzmechanismen angemessen sind, um die wirksame Durchführung des Vorhabens sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. .../94 prüft die Kommission die Vorhaben, um ihre erwarteten und mit Hilfe geeigneter Indikatoren quantifizierten Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele des Fonds zu schätzen. Die Empfängermitgliedstaaten machen alle notwendigen Angaben, wie in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. .../94 vorgesehen, einschließlich der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien und der Ex-ante-Bewertungen, damit diese Beurteilung möglichst sachgerecht erfolgen kann.

Artikel 3

Mittelbindungen

(1) Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung der betreffenden Aktionen (Vorhaben, Vorhabenstadium, Gruppe von Vorhaben, Studie oder Maßnahme der technischen Hilfe) vorgenommen. Sie gelten für einen Zeitraum, der sich nach der Art der betreffenden Aktion und den besonderen Bedingungen ihrer Durchführung richtet.

(2) Die Mittelbindungen der für Vorhaben, Vorhabenstadien oder Gruppen von Vorhaben gewährten Beteiligungen werden nach einer der beiden folgenden Modalitäten vorgenommen:

a) Der Betrag der Beteiligung kann in Jahrestanchen gebunden werden. Die erste Jahrestanche wird gebunden, wenn die Kommission die Entscheidung über die Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung erläßt. Die darauffolgenden Jahrestanchen werden entsprechend dem ursprünglichen oder dem geänderten Finanzierungsplan des Vorhabens gebunden, sofern bei der Durchführung des Vorhabens zufriedenstellende Fortschritte erzielt werden;

b) der Gesamtbetrag der Beteiligung kann gebunden werden, wenn die Kommission die Entscheidung über die Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung erläßt.

(3) Bei Studien und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../94 wird der Betrag der Beteiligung gebunden, wenn die Kommission die betreffende Aktion genehmigt.

(4) Die Modalitäten der Mittelbindung werden in den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Artikel 4

Zahlungen

(1) Die Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den Mittelbindungen an die Behörde oder die Einrichtung geleistet, die in dem An-

trag des Empfängermitgliedstaats zu diesem Zweck benannt worden ist. Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von Zwischenzahlungen oder Restzahlungen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen, geleistet werden.

(2) Wird der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung in der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Form gebunden, so beziehen sich die Zahlungen auf die Jahrestanchen der Mittelbindungen. Sie werden nach folgenden Modalitäten geleistet:

a) Ein Vorschuß von bis zu 50 v. H. des Betrags für die erste Jahrestanche wird nach der Entscheidung über die Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung geleistet.

b) Zwischenzahlungen können geleistet werden, wenn das Vorhaben zufriedenstellend fortschreitet und wenn mindestens zwei Drittel der Ausgaben bezüglich der vorhergehenden Zahlung sowie alle Ausgaben bezüglich aller früheren Zahlungen getätigt worden sind.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Buchstabens c) dürfen diese Zahlungen 50 v. H. des gebundenen Betrags einer jeden Jahrestanche nicht übersteigen.

c) Der kumulierte Betrag der unter den Buchstaben a) und b) genannten Zahlungen darf 80 v. H. der gewährten Gesamtbeteiligung nicht übersteigen. Für große Vorhaben kann dieser Satz in begründeten Fällen auf 90 v. H. erhöht werden.

d) Der Restbetrag wird gezahlt, wenn

— das Vorhaben, das Vorhabenstadium oder die Gruppe von Vorhaben entsprechend den Zielvorgaben abgeschlossen ist,

— die benannte Behörde oder Einrichtung gemäß Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Abschluß des Vorhabens, des Vorhabenstadiums oder der Gruppe von Vorhaben bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung stellt,

— der in Artikel 6 Absatz 4 genannte Schlußbericht der Kommission vorgelegt worden ist,

— der Mitgliedstaat der Kommission eine Bescheinigung übersendet, mit der die im Auszahlungsantrag und im Bericht enthaltenen Angaben bestätigt werden.

(3) Wird die Mittelbindung in der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Form vorgenommen, so werden die Zahlungen mit folgender Maßgabe geleistet:

a) Der im Anschluß an die Entscheidung gezahlte Vorschuß kann bis zu 50 % des Betrags der Beteiligung bezüglich der für das erste Jahr vorgesehenen Ausgaben ausmachen, die in dem von der Kommission genehmigten Finanzierungsplan angegeben sind.

- b) Weitere zwischenzeitliche Zahlungen können geleistet werden, wenn das Vorhaben zufriedenstellend fortgeschritten und wenn mindestens zwei Drittel der Ausgaben bezüglich der vorhergehenden Zahlung sowie alle Ausgaben bezüglich aller früheren Zahlungen getätigt worden sind. Vorbehaltlich des Buchstabens c) kann jede dieser Zahlungen bis zu 50 % der Beteiligung bezüglich der in dem betreffenden Jahr vorgesehenen Ausgaben ausmachen, die in dem von der Kommission genehmigten ursprünglichen oder geänderten Finanzierungsplan angegeben sind.
- c) Der kumulierte Betrag der unter den Buchstaben a) und b) genannten Zahlungen darf 80 % der gewährten Gesamtbeteiligung nicht übersteigen.
- d) Der Restbetrag der Beteiligung wird gezahlt, wenn
- das Vorhaben, das Vorhabenstadium oder die Gruppe von Vorhaben entsprechend den vorgesehenen Zielen abgeschlossen ist,
 - der in Absatz 1 genannte Empfängermitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Abschluß des Vorhabens, des Vorhabenstadiums oder der Gruppe von Vorhaben bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung stellt,
 - der in Artikel 6 Absatz 4 genannte Schlußbericht der Kommission vorgelegt worden ist,
 - der Mitgliedstaat der Kommission eine Bescheinigung übersendet, mit der die im Auszahlungsantrag und im Bericht enthaltenen Angaben bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die zur Ausstellung der in den Absätzen 2 Buchstabe d) und 3 Buchstabe d) genannten Bescheinigungen befugt sind.
- (5) Die Zahlungen werden an die von den Mitgliedstaaten benannte Behörde oder Einrichtung geleistet und erfolgen in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang eines zulässigen Antrags.
- (6) Bei Studien und den anderen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../94 bestimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungsverfahren.

Artikel 5

Verwendung der Ecu

- (1) Die Anträge auf Beteiligung und die entsprechenden Finanzierungspläne werden der Kommission in Ecu oder in Landeswährung vorgelegt.
- (2) Die von der Kommission genehmigten Beträge der Beteiligung und Finanzierungspläne lauten auf Ecu.
- (3) Die Ausgabenmeldungen, die als Belege mit den entsprechenden Mittelaufforderungen eingereicht werden, lauten auf Ecu oder auf Landeswährung.

- (4) Die von der Kommission geleisteten Zahlungen der finanziellen Beteiligung erfolgen in Ecu und werden der Behörde zugeleitet, die vom Mitgliedstaat als Empfänger der Zahlung bezeichnet ist.

Artikel 6

Begleitung

- (1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine wirksame Begleitung bei der Durchführung der vom Fonds mitfinanzierten Gemeinschaftsvorhaben. Diese Begleitung erfolgt durch Berichte, die nach einvernehmlich festgelegten Verfahren erstellt werden, Stichprobenkontrollen und zu diesem Zweck eingesetzte Ausschüsse.
- (2) Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren. Diese Indikatoren beziehen sich auf den spezifischen Charakter des Vorhabens und auf seine Ziele. Die Indikatoren sind so angelegt, daß sie folgendes verdeutlichen:
- den Stand der Durchführung des Vorhabens bezogen auf den vorgesehenen Plan und die ursprünglich aufgestellten Ziele,
 - den verwaltungsmäßigen Ablauf und etwaige in diesem Zusammenhang aufgetretene Probleme.
- (3) Begleitausschüsse werden im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission eingesetzt.

Die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden oder Einrichtungen, die Kommission und gegebenenfalls die EIB sind in diesen Ausschüssen vertreten.

- (4) Für jedes Vorhaben wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat benannten Behörde oder Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Vorhabens oder des Vorhabenstadiums wird der Kommission ein Schlußbericht vorgelegt.
- (5) Auf der Grundlage der Angaben der Begleitung paßt die Kommission erforderlichenfalls das Volumen, die ursprünglich genehmigten Modalitäten zur Gewährung der Finanzbeteiligung und den vorgesehenen Finanzierungsplan an.

- (6) Zwecks größerer Effektivität des Fonds trägt die Kommission dafür Sorge, daß der Transparenz der Bewirtschaftung des genannten Fonds besondere Aufmerksamkeit zuteil wird.

- (7) Die Modalitäten der Begleitung werden in den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Vorhaben festgelegt.

Artikel 7

Kontrolle

(1) Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. Etwaige Kontrollen, die sie vor Ort ohne Vorkündigung vornimmt, werden durch Vereinbarungen geregelt, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung getroffen werden. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an den Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, daß er eine Kontrolle vor Ort vornimmt, um die Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsantrags zu überprüfen. An solchen Kontrollen können Beamte oder Bedienstete der Kommission teilnehmen; sie müssen dies tun, falls der betreffende Mitgliedstaat es verlangt.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die von ihr vorgenommenen Kontrollen koordiniert werden, damit es nicht zu wiederholten Kontrollen wegen ein und desselben Grundes innerhalb des gleichen Zeitraums kommt. Der betroffene Mitgliedstaat und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

(2) Die zuständige Stelle und die zuständigen Behörden halten der Kommission nach der letzten Zahlung für ein Vorhaben drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Rahmen des Vorhabens getätigten Ausgaben zur Verfügung.

Artikel 8

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

(1) Wird eine Aktion so durchgeführt, daß die gewährte finanzielle Beteiligung weder ganz noch teilweise gerechtfertigt erscheint, so nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden oder Einrichtungen auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

(2) Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine der in der Entscheidung über die Gewährung der Beteiligung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden ist oder eine Unregelmäßigkeit und insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet worden ist.

(3) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge werden nach den von der Kommission festzulegenden Modalitäten Verzugszinsen erhoben.

Artikel 9

Öffentliche Aufträge

In Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe ist in den zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bestimmten Ausschreibungen die Kennnummer des Vorhabens oder der Vorhaben, die eine Beteiligung aus dem Fonds erhalten, anzugeben.

Artikel 10

Information

Die im Jahresbericht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. .../94 zu erteilenden Informationen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Der Jahresbericht enthält folgende Informationen:

1. Gebundene und aus dem Fonds gezahlte finanzielle Unterstützung, mit einer jährlichen Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten und Kategorien von Vorhaben (Umwelt und Verkehr).
2. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des Fonds in den Mitgliedstaaten.
3. Zusammenfassende Angaben zu den Konvergenzprogrammen, die die Empfängermitgliedstaaten zur Erfüllung der Bedingungen von Artikel 104c des Vertrages durchführen, sowie zur Anwendung von Artikel 6 der Verordnung.
4. Geleisteter Beitrag des Fonds zu den Anstrengungen der Empfängermitgliedstaaten zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Umweltschutzpolitik und zum Ausbau der transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze; Gleichgewicht zwischen Umweltschutzvorhaben und Verkehrsinfrastrukturvorhaben.

5. Bewertung der Vereinbarkeit der Tätigkeiten des Fonds mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politik in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.
 6. Information über Maßnahmen zur Koordinierung und Abstimmung von Vorhaben, die aus dem Fonds finanziert werden, und Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.
 7. Information über den Investitionsaufwand der Empfängermitgliedstaaten in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur.
 8. Information über Vorstudien und finanzierte Maßnahmen der technischen Hilfe, einschließlich näherer Angaben zur Art dieser Studien und Maßnahmen.
 9. Information über die Ergebnisse der Begleitung und Bewertung von Vorhaben, einschließlich Angaben zu etwaigen Anpassungen der Vorhaben aufgrund der Ergebnisse der Begleitung und Bewertung.
 10. Information über den Beitrag der Europäischen Investitionsbank zur Projektbewertung.
-

FINANZBOGEN

Teil 1 - Finanzielle Auswirkungen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Kohäsionsfonds

2. Haushaltslinie

B2.300

3. Rechtsgrundlage

Vorschlag für eine Verordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 130d des Unionvertrags.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Besondere Ziele der Maßnahme

Annahme der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds.

4.2 Dauer der Maßnahme

1994-1999

4.3 Von der Maßnahme betroffene Bevölkerung

Griechenland, Spanien, Irland und Portugal.

5. Einstufung der Ausgaben

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Entfällt.

6. Art der Ausgaben

Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern.

130/94

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die finanziellen Mittel für das Kohäsions-Finanzinstrument entsprechen den in der Finanziellen Vorausschau für den Kohäsionsfonds vorgesehenen Mitteln. (14.728 MECU zu Preisen von 1994 für den Zeitraum 1994-1999).

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Ziele

Das Kohäsions-Finanzinstrument leistet einen finanziellen Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet Verkehrsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten mit einem in Kaufkraft-Parität gemessenen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, nämlich Griechenland, Spanien, Irland und Portugal. Jeder dieser Mitgliedstaaten muß ein Konvergenzprogramm zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite aufweisen.

9.2 Begründung der Maßnahme

In Artikel 130d des Vertrages ist vorgesehen, daß der Rat einen Kohäsionsfonds errichtet, durch den zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell beigetragen wird.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

1. Die Kommission nimmt in Verbindung mit den betreffenden Empfängermitgliedstaaten eine systematische Bewertung der Vorhaben vor.

Bei dieser Bewertung arbeitet die Kommission, soweit zweckdienlich, mit der EIB zusammen. Nach Eingang des Antrags auf Unterstützung beurteilt die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorhaben anhand folgender Kriterien:

- mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist durch eine von den Mitgliedstaaten durchzuführende Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
- möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;

- Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.

Sie überprüft die erwarteten Auswirkungen des Vorhabens, indem sie sie auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse quantifiziert.

Die betreffenden Empfängermitgliedstaaten liefern alle notwendigen Angaben, einschließlich der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien und der vorherigen Bewertungen, damit diese Beurteilung möglichst sachgerecht durchgeführt werden kann.

Die Kommission prüft auch die Anträge auf Unterstützung, um insbesondere feststellen zu können, ob die Verwaltungs- und Finanzmechanismen eine wirksame Durchführung ermöglichen.

2. Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die eingerichtet worden sind, um die wirksame Durchführung der Vorhaben sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, die Kommission über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die aufgedeckt oder gerichtlich verfolgt wurden.

3. Die Begleitung der Durchführung des Vorhabens erfolgt:
 - über die Bescheinigungen, die zusammen mit den Zahlungsanträgen eingereicht werden und bestätigen müssen, daß das Vorhaben zufriedenstellend voranschreitet und daß die Ausgaben entsprechend den Angaben im Finanzierungsplan getätigt worden sind;
 - über Berichte, die nach einvernehmlich mit dem Mitgliedstaat festgelegten Verfahren erstellt werden und auf die Fortschritte der finanzierten Vorhaben, insbesondere in bezug auf die materiellen und finanziellen Indikatoren hinweisen, die in der Kommissionsentscheidung über die Genehmigung der Vorhaben aufgeführt sind;
 - über Begleitausschüsse, die im gemeinsamen Einvernehmen von dem Mitgliedstaat und der Kommission eingesetzt werden.
4. Die Zahlung des Restbetrags in Höhe von 20 % der für das Vorhaben gewährten Unterstützung wird geleistet, wenn die Mitgliedstaaten einen Bericht vorlegen, aus dem hervorgeht, daß das Vorhaben entsprechend den vorgesehenen Zielen abgeschlossen ist.

29.04.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung des
Kohäsionsfonds

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der
Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds

KOM(93) 699 endg.; Ratsdok. 4333/94

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat sieht im Hinblick auf den Beschluß des Allgemeinen Rates zu den beiden
Verordnungsvorschlägen vom 18./19. April 1994 von einer Stellungnahme zu der Vorlage
ab.